

TE Bvwg Beschluss 2017/4/6 W173 2003562-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2017

Entscheidungsdatum

06.04.2017

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Margit Möslinger-Gehmayr als Einzelrichterin über die Beschwerden des Herrn XXXX und des Herrn XXXX, beide Beschwerdeführer nunmehr vertreten durch RA Dr. Ladislav MARGULA, Habsburger Gasse 4/7, 1010 Wien, vom 26.7.2012 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, vom 9.7.2012, ZI MA 40-SR 1729/2012 und MA 40-SR 1891/2012, betreffend XXXX, VSNR XXXX, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Margit Möslinger-Gehmayr als Einzelrichterin über die Beschwerden des Herrn römisch 40 und des Herrn römisch 40, beide Beschwerdeführer nunmehr vertreten durch RA Dr. Ladislav MARGULA, Habsburger Gasse 4/7, 1010 Wien, vom 26.7.2012 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, vom 9.7.2012, ZI MA 40-SR 1729 aus 2012, und MA 40-SR 1891 aus 2012,, betreffend römisch 40, VSNR römisch 40, beschlossen:

A)

Die Beschwerden vom XXXX und XXXX vom 26.7.2012 werden zurückgewiesen. Die Beschwerden vom römisch 40 und römisch 40 vom 26.7.2012 werden zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt: römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Nach Ermittlungen sprach die Wiener Gebietskrankenkasse mit Bescheid vom 22.12.2011, ZI VA-VR 19564199/11, aus, dass Herr XXXX AXXXX, VSNR XXXX, wohnhaft in XXXX, XXXX, aufgrund seiner Beschäftigung als Hilfskraft beim Dienstgeber XXXX GmbH, XXXX, XXXX, in der Zeit vom 17.7.2009-23.12.2009 und vom 8.5.2010-13.7.2010 der Voll-(Kranken-, Unfall-, Pensions-)Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. Abs. 2 ASVG und der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 lit. a AIVG unterliege. Herr XXXX AXXXX, VSNR XXXX, sei aufgrund seiner Beschäftigung als Hilfskraft beim Dienstgeber XXXX GmbH, in der Zeit vom 17.7.2009 bis 23.12.2009 und vom 18.5.2010-13.7.2010 nicht von der Voll-(Kranken-, Unfall-, Pensions-)versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. Abs. 2 ASVG und der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 lit. a AIVG ausgenommen und unterliege nicht der Teilversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 7 Z. 3 lit. a ASVG i.V.m. § 5 Abs. 1 Z. 2 ASVG. Dieser Bescheid vom 22.12.2011 erging an die XXXX GmbH per Adresse der Masseverwalterin XXXX und an Herrn XXXX AXXXX. 1. Nach Ermittlungen sprach die Wiener Gebietskrankenkasse mit Bescheid vom 22.12.2011, ZI VA-VR 19564199/11, aus, dass Herr römisch 40 AXXXX, VSNR römisch 40, wohnhaft in römisch 40, römisch 40, aufgrund seiner Beschäftigung als Hilfskraft beim Dienstgeber römisch 40 GmbH, römisch 40, römisch 40, in der Zeit vom 17.7.2009-23.12.2009 und vom 8.5.2010-13.7.2010 der Voll-(Kranken-, Unfall-, Pensions-)Versicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG und der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterliege. Herr römisch 40 AXXXX, VSNR römisch 40, sei aufgrund seiner Beschäftigung als Hilfskraft beim Dienstgeber römisch 40 GmbH, in der Zeit vom 17.7.2009 bis 23.12.2009 und vom 18.5.2010-13.7.2010 nicht von der Voll-(Kranken-, Unfall-, Pensions-)versicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG und der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG ausgenommen und unterliege nicht der Teilversicherung in der Unfallversicherung gemäß Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a, ASVG in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG. Dieser Bescheid vom 22.12.2011 erging an die römisch 40 GmbH per Adresse der Masseverwalterin römisch 40 und an Herrn römisch 40 AXXXX.

2. Mit Schriftsatz vom 19.1.2012 erhob die Masseverwalterin, XXXX, für die XXXX GmbH, über die das Insolvenzverfahren unter GZ XXXX beim HG XXXX eröffnet worden ist, Einspruch gegen den Bescheid vom 22.12.2011, ZI. VA-VR 1956 4199/11, betreffend XXXX AXXXX, VSNR2. Mit Schriftsatz vom 19.1.2012 erhob die Masseverwalterin, römisch 40, für die römisch 40 GmbH, über die das Insolvenzverfahren unter GZ römisch 40 beim HG römisch 40 eröffnet worden ist, Einspruch gegen den Bescheid vom 22.12.2011, ZI. VA-VR 1956 4199/11, betreffend römisch 40 AXXXX, VSNR

XXXX. Begründend wurde vorgebracht, dass die Feststellungen sowie Ergebnisse der Überprüfung verfehlt seien. Der angefochtene Bescheid sei ersatzlos zu beheben. Bei Herrn XXXX AXXXX sei eine Vollbeschäftigung auszuschließen und würde eine Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze in der Zeit vom 17.7.2009-23.12.1009 und vom 18.5.2012-13.7.2010 nicht vorliegen.römisch 40 . Begründend wurde vorgebracht, dass die Feststellungen sowie Ergebnisse der Überprüfung verfehlt seien. Der angefochtene Bescheid sei ersatzlos zu beheben. Bei Herrn römisch 40 AXXXX sei eine Vollbeschäftigung auszuschließen und würde eine Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze in der Zeit vom 17.7.2009-23.12.1009 und vom 18.5.2012-13.7.2010 nicht vorliegen.

3. Mit Bescheid vom 9.7.2012, ZI MA 40– SR 1729/2012, MA 40 – SR 1891/2012, bestätigte der Landeshauptmann von Wien den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom 22.12.2014, VA–VR 19564199/11. Die Einsprüche des Dienstgebers XXXX GmbH und des Dienstnehmers XXXX AXXXX wurden als unbegründet abgewiesen.3. Mit Bescheid vom 9.7.2012, ZI MA 40– SR 1729 aus 2012,, MA 40 – SR 1891 aus 2012,, bestätigte der Landeshauptmann von Wien den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom 22.12.2014, VA–VR 19564199/11. Die Einsprüche des Dienstgebers römisch 40 GmbH und des Dienstnehmers römisch 40 AXXXX wurden als unbegründet abgewiesen.

4. Gegen den abweisenden Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 9.7.2012, ZI MA 40-SR 1729/2012 und MA 40–SR 1891/2012, betreffend Herrn XXXX AXXXX, erhoben neben der XXXX GmbH Herr XXXX NXXXX sowie HerrXXXX EXXXX, vormals alle vertreten durch RA Dr. Otto Huber, mit Schriftsatz vom 26.7.2012 Berufung (nunmehr Beschwerde). Zur Rechtsmittelerhebung des XXXX NXXXX und des XXXX EXXXX wurde auf ihre Tätigkeit als Geschäftsführer der XXXX GmbH und ihr daraus resultierendes Rechtsschutzinteresse verwiesen. Es wurde die bereits im Einspruch vom 19.1.2012 geltend gemachte Mangelhaftigkeit des bisherigen Verfahrens vorgebracht. Die Geringfügigkeitsgrenze sei im gegenständlichen Zeitraum nicht überschritten worden. Der bekämpfte Bescheid sei ersatzlos zu beheben, in eventu eine mündliche Verhandlung anzuberaumen unter Ladung der beantragten Zeugen und Beischaffung des gesamten Aktes betreffend XXXX AXXXX.4. Gegen den abweisenden Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 9.7.2012, ZI MA 40-SR 1729 aus 2012, und MA 40–SR 1891 aus 2012,, betreffend Herrn römisch 40 AXXXX, erhoben neben der römisch 40 GmbH Herr römisch 40 NXXXX sowie HerrXXXX EXXXX, vormals alle vertreten durch RA Dr. Otto Huber, mit Schriftsatz vom 26.7.2012 Berufung (nunmehr Beschwerde). Zur Rechtsmittelerhebung des römisch 40 NXXXX und des römisch 40 EXXXX wurde auf ihre Tätigkeit als Geschäftsführer der römisch 40 GmbH und ihr daraus resultierendes Rechtsschutzinteresse verwiesen. Es wurde die bereits im Einspruch vom 19.1.2012 geltend gemachte Mangelhaftigkeit des bisherigen Verfahrens vorgebracht. Die Geringfügigkeitsgrenze sei im gegenständlichen Zeitraum nicht überschritten worden. Der bekämpfte Bescheid sei ersatzlos zu beheben, in eventu eine mündliche Verhandlung anzuberaumen unter Ladung der beantragten Zeugen und Beischaffung des gesamten Aktes betreffend römisch 40 AXXXX.

5. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 16.8.2013, ZI BMASK-428945/0001-II/A73/2012, wurde über die Berufung der (ehemaligen) XXXX GmbH sowie von XXXX DXXXX, XXXX NXXXX, XXXX NXXXX und XXXX CXXXX, gegen die Bescheide des Landeshauptmannes von Wien vom 19.6.2012, 20.06.2012, 25.06.2012, 27.06.2012, 28.06.2012, 04.07.2012, 5.07.2012, 09.07.2012, 10.07.2012 und vom 4.09.2012 betreffend die Vollversicherung von dreizehn Personen in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ASVG sowie § 1 Abs. 1 lit a AIVG aufgrund ihrer Beschäftigung bei der XXXX GmbH gemäß § 66 Abs. 4 AVG mit der Abänderung der angefochtenen Bescheide entschieden. Es wurden die 13 Bescheide des Landeshauptmannes von Wien behoben und die Angelegenheit zur Ergänzung der Ermittlungen und der Begründung sowie der Erlassung neuer Bescheide zurückverwiesen. Die XXXX GmbH sei per 8.8.2012 wegen Vermögenslosigkeit gemäß § 40 FBG amtswegig gelöscht worden. Der Sachverhalt sei nicht ausreichend ermittelt worden5. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 16.8.2013, ZI BMASK-428945/0001-II/A73/2012, wurde über die Berufung der (ehemaligen) römisch 40 GmbH sowie von römisch 40 DXXXX, römisch 40 NXXXX, römisch 40 NXXXX und römisch 40 CXXXX, gegen die Bescheide des Landeshauptmannes von Wien vom 19.6.2012, 20.06.2012, 25.06.2012, 27.06.2012, 28.06.2012, 04.07.2012, 5.07.2012, 09.07.2012, 10.07.2012 und vom 4.09.2012 betreffend die Vollversicherung von dreizehn Personen in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins und Absatz 2, ASVG sowie Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG aufgrund ihrer Beschäftigung bei der römisch 40 GmbH gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG mit der Abänderung der angefochtenen Bescheide entschieden. Es wurden die 13 Bescheide des Landeshauptmannes von

Wien behoben und die Angelegenheit zur Ergänzung der Ermittlungen und der Begründung sowie der Erlassung neuer Bescheide zurückverwiesen. Die römisch 40 GmbH sei per 8.8.2012 wegen Vermögenslosigkeit gemäß Paragraph 40, FBG amtswegig gelöscht worden. Der Sachverhalt sei nicht ausreichend ermittelt worden.

6. Der Verwaltungsakt wurde dem Bundesverwaltungsgericht am 10.3.2014 zur Entscheidung vorgelegt.

6. Mit Schriftsatz vom 15.3.2017 gab RA Dr. Otto Huber seine bereits per 1.3.2016 erfolgte Emeritierung bekannt. Mit Schriftsatz vom 15.3.2017 gab RA Dr. Ladislav Margula die seine Bevollmächtigung für seine Vertretung der BF XXXX NXXXX und XXXX EXXXX bekannt. 6. Mit Schriftsatz vom 15.3.2017 gab RA Dr. Otto Huber seine bereits per 1.3.2016 erfolgte Emeritierung bekannt. Mit Schriftsatz vom 15.3.2017 gab RA Dr. Ladislav Margula die seine Bevollmächtigung für seine Vertretung der BF römisch 40 NXXXX und römisch 40 EXXXX bekannt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem vorliegenden Gerichtsakt. Die XXXX GmbH, FN XXXX, wurde im Firmenbuch am XXXX amtswegig gemäß § 40 FBG gelöscht. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem vorliegenden Gerichtsakt. Die römisch 40 GmbH, FN römisch 40, wurde im Firmenbuch am römisch 40 amtswegig gemäß Paragraph 40, FBG gelöscht.

2. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist unbestritten. Die amtswegige Löschung der XXXX GmbH scheint im Firmenbuch auf. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist unbestritten. Die amtswegige Löschung der römisch 40 GmbH scheint im Firmenbuch auf.

3. Zu Spruchpunkt A:

Mit 1. Jänner 2014 wurden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: Unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner wurden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: Sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahrens sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Art. 119a Abs. 5) gingen auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordneter Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde. Mit 1. Jänner 2014 wurden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: Unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner wurden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: Sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahrens sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Artikel 119 a, Absatz 5,) gingen auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordneter Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene

verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

In der gegenständlichen Fallkonstellation stützten sich die BF XXXX NXXXXsowie Herr XXXX EXXXX in ihrer Beschwerde vom 26.7.2012 auf ihre Tätigkeit als Geschäftsführer bei der XXXX GmbH und ihr daraus resultierendes Rechtsschutzinteresse. Abgesehen davon, dass die BF im vorhergehenden Verwaltungsverfahren nie als Partie des Verfahrens oder als Einspruchswerber aufgetreten wären, sondern sich erstmals in der Berufung (nunmehr Beschwerde) vom 26.7.2012 als Berufungswerber deklarierten, kommt ihnen auch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der gegenständlichen Konstellation zur Klärung der Frage betreffend die Versicherungspflicht des Dienstnehmers XXXX AXXXX gegenüber dem Dienstgeber (XXXX GmbH) keine Parteistellung zu (§8 AVG). Dies gilt auch für den Fall ihrer allfälligen Haftungspflicht von nicht entrichteten und deshalb uneinbringlichen Beträge iSv § 67 ASVG (vgl dazu VwGH 19.10.2011, 2010/08/0169, 19.3.2003, 98/98/2003). Im gegenständlichen Verfahren finden sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die BF neben dem Dienstgeber (XXXX GmbH) als weitere Dienstgeber angesehen worden wären. Es ist daher in der gegenständlichen Fallkonstellation im anhängigen Beschwerdeverfahren den BF keine Parteistellung zuzuerkennen. In der gegenständlichen Fallkonstellation stützten sich die BF römisch 40 NXXXXsowie Herr römisch 40 EXXXX in ihrer Beschwerde vom 26.7.2012 auf ihre Tätigkeit als Geschäftsführer bei der römisch 40 GmbH und ihr daraus resultierendes Rechtsschutzinteresse. Abgesehen davon, dass die BF im vorhergehenden Verwaltungsverfahren nie als Partie des Verfahrens oder als Einspruchswerber aufgetreten wären, sondern sich erstmals in der Berufung (nunmehr Beschwerde) vom 26.7.2012 als Berufungswerber deklarierten, kommt ihnen auch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der gegenständlichen Konstellation zur Klärung der Frage betreffend die Versicherungspflicht des Dienstnehmers römisch 40 AXXXX gegenüber dem Dienstgeber (römisch 40 GmbH) keine Parteistellung zu (§8 AVG). Dies gilt auch für den Fall ihrer allfälligen Haftungspflicht von nicht entrichteten und deshalb uneinbringlichen Beträge iSv Paragraph 67, ASVG vergleiche dazu VwGH 19.10.2011, 2010/08/0169, 19.3.2003, 98/98/2003). Im gegenständlichen Verfahren finden sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die BF neben dem Dienstgeber (römisch 40 GmbH) als weitere Dienstgeber angesehen worden wären. Es ist daher in der gegenständlichen Fallkonstellation im anhängigen Beschwerdeverfahren den BF keine Parteistellung zuzuerkennen.

4. Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 in der geltenden Fassung, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der geltenden Fassung, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr konnte sich das Bundesverwaltungsgericht auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stützen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr konnte sich das Bundesverwaltungsgericht auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stützen.

Schlagworte

Parteistellung, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W173.2003562.1.00

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at